

MARCHFELD Geheimnisse

Hausordnung Niederösterreichische Landesausstellung 2022

1. Diese Hausordnung regelt die Benützung aller vorhandenen Räumlichkeiten einschließlich sämtlicher dazugehöriger Außenanlagen/Parkanlagen. Alle Mitarbeiter und Besucher, aber auch Mieter und deren Mitarbeiter die sich auf diesem Areal aufhalten, unterliegen dieser Hausordnung. Der Besucher nimmt die Hausordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich, für die Einhaltung derselben Sorge zu tragen. Personen in alkoholisiertem Zustand kann der Zutritt verweigert werden.
2. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennen Sie die jeweils geltende Hausordnung am Ausstellungsstandort an. Missachtung der Hausordnung und Missbrauch der Eintrittskarte wird geahndet und zieht den Verweis vom Veranstaltungsort nach sich. Bei Verlassen des Veranstaltungsortes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit, entwertete Karten berechtigen nicht zum neuerlichen Eintritt. Programmänderungen sind vorbehalten und kein Grund für die Rückvergütung des Kartenpreises und/oder wie immer gearteter Spesen (Nächtigungs- oder Anfahrtkosten etc.). Der Kauf der Eintrittskarte entbindet Sie als Begleitperson nicht von ihrer Aufsichtspflicht, sie haften für jegliche Schäden, die durch eine Unterlassung dieser entstehen.
3. Gebäude und Räumlichkeiten der Landesausstellung dürfen nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen Eingänge bzw. Einfahrten betreten werden. Der Zutritt zu allen technischen Räumen, Werkstätten, Depots, Lagerräumen und Kellern ist nur für Befugte gestattet. Befugte sind Mitarbeiter der Landesausstellung und von ihnen unterwiesene und autorisierte Personen.
4. Depots, Lagerräume und Werkstätten sind immer abzusperren und nur unter Aufsicht von Mitarbeitern der Landesausstellung oder autorisierten Personen zu öffnen.
5. Die Mitnahme von Schirmen, Stöcken oder Gleichwertigem; Handtaschen und Taschen über eine Größe von 30 x 20 cm; Rucksäcke jeder Größe, und von Waffen jeglicher Art (Messer, Schusswaffen, Schlagringe, Pfeffersprays, etc.) ist grundsätzlich verboten. Das Berühren der Ausstellungsobjekte ist untersagt. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Für Beschädigungen der Ausstellungsobjekte und der Einrichtung haftet der Verursacher. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist umgehend Folge zu leisten, Zuwiderhandeln wird mit Hausverweis oder Anzeige verfolgt.
6. Das Benützen von Mobiltelefonen (ausgenommen ist das Nutzen von QR-Codes und der Ausstellungs-App, Smartphone bitte lautlos schalten), Radios, Lautsprechern, elektronischen Spielgeräten ist verboten, ebenso ist jede das übliche Maß überschreitende Lärmentwicklung zu unterlassen.
7. Bild- und Tonaufzeichnungen sind in der Ausstellung ohne Blitzlicht, Stativ und Selfie-Stange für private Zwecke bis auf Widerruf erlaubt. Wir behalten uns vor für Teilbereiche oder auch für die gesamte Ausstellung Bild- und Tonaufzeichnungen zu untersagen. Kommerzielle und wissenschaftliche Bild- und Tonaufzeichnungen sowie deren Verbreitung im Internet bedürfen der Genehmigung. Bei Fernseh- oder Filmaufnahmen ist der Besucher damit einverstanden, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit dem Eintritt gemachten Bild- und Tonaufzeichnungen ohne Vergütung im Rahmen der üblichen Verwertung verwendet werden.
8. Auf die aktuellen Öffnungszeiten wird im Eingangsbereich hingewiesen. Der letzte Einlass in die Ausstellung erfolgt um 17:00 Uhr. Falls nicht anders angegeben, wird die Schließung der Ausstellungsräume über Lautsprecher kurz vorher durchgesagt, die Räume sind unverzüglich zu verlassen. Bei Eröffnungen oder ähnlichen Veranstaltungen ist die Sperrstunde einzuhalten.
9. Plakate und sonstige Ankündigungen im oder am Gebäude dürfen an den hierfür bestimmten Stellen nach Maßgabe des verfügbaren Platzes durch Befugte der Landesausstellung angebracht werden.

MARCHFELD

Geheimnisse

10. Der Verzehr von Speisen, Getränken und Speiseeis ist nur in den dafür bestimmten Bereichen gestattet. Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellungsräume grundsätzlich nicht mit Speisen und Getränken betreten werden dürfen.
11. Alle Räumlichkeiten der Landesausstellung sind sauber zu halten.
12. In den Räumlichkeiten ist Rauchen sowie Verwenden von offenem Feuer strengstens untersagt. Insbesondere gilt dies auch für Ausstellungsräume, Lagerräume, Depots, Keller, Shop- und Kassenbereich sowie im Gang- und Garderobebereich. In diesem Zusammenhang wird auf die Brandschutzordnung verwiesen, die für jeden Mitarbeiter und Besucher bindend ist.
13. Bei Ertönen des Feueralarms sind die Räumlichkeiten auf kürzestem Wege sofort zu verlassen. Aufzugsanlagen dürfen hierbei nicht benützt werden. Den Anweisungen der Sicherheitskräfte und Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
14. Ein- bzw. Umbauten oder Installationen im Rahmen von Ausstellungsgestaltungen sowie für die Dekoration im Rahmen für Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verantwortlichen der Landesausstellung und sind nach dessen Weisung vorzunehmen. Für jeden hierbei entstehenden Schaden haftet der Mieter. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
15. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
16. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
17. Aufsichtsorgane sind berechtigt Schauräume aus Sicherheitsgründen zu sperren. Ihren Anordnungen ist auch sonst Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können aus dem Haus gewiesen werden und erhalten das Eintrittsgeld nicht rückerstattet.
18. Schadensfälle, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung und der Unfallverhütungsvorschriften entstehen, unterliegen der vollen persönlichen Haftung. Eltern haften für ihre Kinder.
19. Fluchtwege, Ausgänge und Zufahrtswege müssen unverstellt bleiben. Bei Stromausfall ist unbedingt auf die Fluchtwegsituation zu achten.
20. Fluchtwegstore sind mit einem Panikschloss ausgestattet – in Fluchtwegrichtung kann das Tor auch im versperrten Zustand geöffnet werden. Die Tore sind daher in Gegenrichtung immer zu versperren.
21. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweils gültigen Verordnungen des Bundes bzw. des Landes betreffend der aktuellen COVID-19 (Coronavirus) Maßnahmen zur Umsetzung gelangen.
22. Die Standortleitung hat als Bevollmächtigter der Landesausstellung in Krisen – oder Gefahrensituationen die Letztentscheidungskompetenz gegenüber allen Mitarbeitern der Landesausstellung, dem Publikum und etwaigen hausexternen Veranstaltern, Mietern und dgl.
23. Im Falle von Feierlichkeiten oder der Benutzung der gastronomischen Anlagen durch Gäste nach Veranstaltungen, ist der Zeitpunkt der Sperrstunde und damit die Räumung des Hauses vom Diensthabenden Projektleiter festzulegen. Gefundene Gegenstände sind unverzüglich im Büro zu hinterlegen und werden dort nach erbrachtem Eigentumsnachweis ausgehändigt.

Stand November 2021